

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1952

Nummer 68

Inhalt

(Schriftliche Mitteilungen der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 9. 1952, Gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken an britische Staatsangehörige unter 25 Jahren. S. 1261. — RdErl. 9. 9. 1952, Strafregistervordrucke. S. 1261. — RdErl. 10. 9. 1952, Benachrichtigung in Nachlasssachen. S. 1262.

C. Finanzministerium.

RdErl. 5. 9. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1263. — RdErl. 9. 9. 1952, Umrechnungskurse gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG. S. 1263.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 2. 9. 1952, Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an Lehrlinge im Dienst der Länder vom 12. 8. 1912. S. 1263.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1265.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 5. 9. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 1265. — Bek. 10. 9. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. 6. 1949. S. 1265. — Bek. 8. 9. 1952, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 1266. — RdErl. 8. 9. 1952, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung des Druckausgleichsventils NW 80, Typ BEJ 80. S. 1267.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 1268.

1952 S. 1261 o.
aufgeh.
1955 S. 1200 Nr. 356

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken an britische Staatsangehörige unter 25 Jahren

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1952 — I 13 — 38 Nr. 515/52

Nachstehendes Rundschreiben des Auswärtigen Amtes gebe ich zur Kenntnis:

„AUSWÄRTIGES AMT
524—10/24 V 53 113/52 Ang. 4

Bonn, den 3. Juli 1952

An
sämtliche diplomatischen und berufs-konsularischen
Auslandsvertretungen

Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Britischen Hohen Kommission wird gebeten,

1. ab 15. Juli 1952 britischen Staatsangehörigen unter 25 Jahren bei Vorlage eines gültigen britischen Passes Sichtvermerke gebührenfrei zu erteilen,

2. ab 1. Juli 1952 Jugendlichen britischer Staatsangehörigkeit bis zum Alter von 18 Jahren, die sich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben wollen, auf Sammelpässe Sammelsichtvermerke gebührenfrei zu erteilen. Der Sammelpaß muß für mindestens 5, höchstens 50 Personen ausgestellt sein.

Die Gebührenfreiheit wird nur britischen Staatsangehörigen gewährt, die im britischen Mutterland ihren ständigen Wohnsitz haben.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1261.

Strafregistervordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1952 — I — 13.85 1115/52

Der Herr Justizminister des Landes hat die nachgeordneten Behörden seines Geschäftsbereiches angewiesen, daß für Mitteilungen und Anfragen an das Strafregister in Zukunft nur noch Vordrucke zu benutzen sind, die den Bestimmungen des § 43 der Strafregisterverordnung entsprechen.

Indem ich den nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, bei

allen Anfragen und Mitteilungen an die Strafregisterbehörden die §§ 12, 33 und 43 der Strafregisterverordnung zu beachten.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt-, Landkreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen, alle Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1261.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1952 — I — 14.55 — zu Nr. 1689/51.

Die AV. d. RMDJust. u. d. RMDInn. vom 15. Juni 1939/12. August 1949 (MBl. NW. 1949 S. 902, StAZ 1949 S. 202, §§ 294—296 DA.) ist nach der nachstehenden AV. d. JM. u. IM. Nordrhein-Westfalen zu berichtigen. Die Benachrichtigungen des Geburts-Standesbeamten erfolgen unmittelbar, auch an die Standesbeamten im Saargebiet.

Benachrichtigung in Nachlasssachen. Gem. AV. d. JM. u. d. IM. vom 9. August 1952 (JM. V 6 b—3804—3; IM. I—14.55 — zu Nr. 1689/51).

1. In Ziffer I 2a) der AV. d. RMDJ. u. d. RMDI. vom 15. Juni 1939 in der Fassung der AV. d. Präsidenten d. ZJA. vom 12. August 1949 — ZJBl. 1949 S. 170 — werden die Worte:

„in der amerikanischen, britischen, französischen oder sowjetischen Zone oder in Berlin“

ersetzt durch:

„in der amerikanischen, britischen, sowjetischen oder französischen Zone einschließlich Saargebiet oder in Berlin“.

2. Benachrichtigungen von Standesbeamten des Saargebiets, die nach dieser geänderten Fassung zu erfolgen haben, sind nachzuholen, soweit sie unterblieben sind.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 1262.

C. Finanzministerium

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1952 — B 2720 — 9844/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für die Monate Juni und Juli 1952 wie folgt festgesetzt:

Juni 1952 100 DM-Ost = 25,30 DM-West
Juli 1952 100 DM-Ost = 24,10 DM-West.

Bezug: Mein RdErl. vom 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1952 S. 1263.

Umrechnungskurse gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1952 — B 3000—9447/IV

In der o. a. Angelegenheit haben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 20. August 1952 — 27022 Art. 131—10 552/52 und I B — B A 2168 — 19/52 — folgendes bekanntgegeben:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. November 1951 (BGBl. I S. 887) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Vertriebene für die Umrechnung der Bezüge von versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen folgende Umrechnungskurse bestimmt:

- a) 1 holländischer Gulden = 1,36 DM
b) 1 niederländisch-indischer Gulden = 1,34 DM

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Stellen.

— MBI. NW. 1952 S. 1263.

C. Finanzministerium B. Innenministerium

Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an Lehrlinge im Dienst der Länder vom 12. 8. 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4190 — 9752/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27 — 14/45 — 15246/52 v. 2. 9. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir auszugsweise bekannt:

„Tarifvertrag

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes einerseits
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart
b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der am 27. Juni 1951 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienste, Transport und Verkehr, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits geschlossene Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) und der am 13. November 1951 zwischen denselben Tarifpartnern abgeschlossene Zusatzvertrag zu dem bezeichneten Tarifvertrag treten, soweit sie zum 31. Dezember 1951 gekündigt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder in Kraft.

§ 2

Für Lehrlinge und Anlernlinge, die unter die im § 1 genannten Verträge fallen, wird, wenn sie am 1. August 1952 im Landesdienst stehen, für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1952 neben der laufenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine einmalige Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 gewährt.

§ 3

Die Ausgleichszahlung beträgt die Hälfte der für den Monat August 1952 nach den in § 1 genannten Verträgen zustehenden Erziehungsbeihilfe (§ 1 des Tarifvertrages vom 27. 6. 1951), mindestens jedoch 20,— DM, soweit in den §§ 4 und 5 nichts anderes vereinbart ist.

§ 4

Für Lehrlinge und Anlernlinge, die erst nach dem 1. Januar 1952 eingestellt worden sind und am 1. August 1952 noch im Lehrverhältnis stehen, wird die Ausgleichszahlung um $\frac{1}{12}$ für jeden Monat gekürzt, in dem das Lehrverhältnis noch nicht bestand.

§ 5

Für Lehrlinge und Anlernlinge, die am 1. August 1952 zwar im Lehrverhältnis stehen, das aber noch vor dem 31. Dezember 1952 abläuft, wird die Ausgleichszahlung um $\frac{1}{12}$ für jeden Monat gekürzt, in dem das Lehrverhältnis zwischen dem 1. August 1952 und dem 31. Dezember 1952 nicht mehr bestehen wird.

§ 6

Die Ausgleichszahlung ist möglichst mit der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) für den Monat August auszuzahlen.

Bonn, den 12. August 1952.“

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

- Der in § 1 genannte Tarifvertrag vom 27. Juni 1951 ist mit RdErl. B 4190—7139/IV und II B 4—27.14/00—5674/51 vom 5. 7. 1951 (MBI. NW. S. 898) bekannt gegeben worden. Der Zusatzvertrag vom 13. November 1951 hat für das Land keine Gültigkeit.
- Wir sind damit einverstanden, daß
 - Angestellte, die in der Zeit nach dem 15. Juni 1952, aber vor dem 1. August 1952 aus dem Lehrlingsverhältnis in das Angestelltenverhältnis oder
 - Arbeiter, die in der Zeit nach dem 10. Juli 1952, aber vor dem 1. August 1952 aus dem Lehrlingsverhältnis in das Arbeiterverhältnis übernommen worden sind, die Ausgleichszahlung anteilig für die Zeit im Angestellten- oder Arbeiter- und im Lehrlingsverhältnis nach den in Frage kommenden Tarifverträgen erhalten. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung für die Zeit im Angestellten- oder Lehrlingsverhältnis ist für jeden vollen Monat $\frac{1}{12}$, für den Bruchteil eines Monats $\frac{1}{300}$ für jeden Kalendertag, für die Zeit im Arbeiterverhältnis für jeden Arbeitstag $\frac{1}{300}$ der Ausgleichszahlung zu gewähren. Maßgebende Berechnungsgrundlagen für die Gewährung der Ausgleichszahlung sind für die Zeit im Angestellten- bzw. Lehrlingsverhältnis die Bezüge für einen ganzen Monat des ersten bzw. letzten Monats in diesem Dienstverhältnis, für die Zeit im Arbeiterverhältnis die erste Lohngruppe, in die der Betreffende eingestuft worden ist.
- Für den Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Notopfers Berlin, der Beiträge zur Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Zusatzversicherung bei der VBL gelten die Durchführungsbestimmungen des gem. RdErl. B 4160—4907/IV und II B 4/27.14/45—15049/52 II D 3 vom 14. 5. 1952 (MBI. NW. S. 534).
- Da der Tarifvertrag erst am 29. August 1952 zugesandt worden ist, kann die Auszahlung der Ausgleichszahlung erst mit den Bezügen für den Monat September erfolgen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1952 S. 1263.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. C. Broicher zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1265.

F. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 5. 9. 1952 —
IV 3 — 9216/XXIX TA 6

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 hat

der Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49 beantragt, den zwischen ihm und

der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstraße 10

abgeschlossenen

Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 2. August 1952

für allgemeinverbindlich zu erklären.

Der Tarifvertrag gilt:

- a) Räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
b) Fachlich: für alle Betriebe des Gaststätten-, Hotel- und Beherbergungsgewerbes sowie verwandter Betriebe, also Hotels, Restaurants, Konzertcafés, Cafés (soweit sie nicht mit Konditoreibetrieben verbunden sind), Saal- und Gartenbetriebe, Schankwirtschaften, Bahnhofswirtschaften, alle Betriebe des Vergnügungsgewerbes und Fischbratküchen, ferner Hospize, Sanatorien (gewerblich), Kantinen, Kasinos, Ferienheime (soweit diese drei Betriebsarten nicht in werkseigener Regie betrieben werden), Gewerkschaftsheime, Klubs, Kurhäuser sowie Fremdenheime und Pensionen mit mehr als 3 Zimmern und 5 Betten, Speisewirtschaften, Imbißstuben, Mittagstisch ohne Rücksicht auf Konzessionspflicht, Groß- und Fernküchen und Schiffswirtschaften.

Ausgenommen sind: Erfrischungsräume, Imbißecken mit den dazugehörigen Küchen, soweit sie Hilfsbetriebe des Einzelhandels sind.

- c) Persönlich: für alle Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Lehrlinge.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb dreier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 174 v. 9. 9. 1952 S. 2 beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Bergerallee 33 (Landeshaus) eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des obengenannten Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 1265.

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. 6. 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 10. 9. 1952 —
IV 3 — 9216/XXIX TA 6

Am Freitag, dem 10. Oktober 1952, vormittags 10 Uhr, findet im Landeshaus, Düsseldorf, Bergerallee 33, Zimmer 359, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zur Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehend genannten Tarifvertrages statt:

Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 2. August 1952,

abgeschlossen zwischen

1. dem Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 49,

einerseits und

2. der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstraße 10,

andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949/11. Januar 1952 (WiGBI. S. 55 und Bundesgesetzblatt I S. 19) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des obengenannten Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 1265.

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 8. 9. 1952 —
IV 3 — 9216/I TA 6

Im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß werden auf Grund von § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) nachstehende Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Rahmentarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. April 1952;
2. Lohnarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. April 1952.

Geltungsbereich:

I. Räumlich: Der Landesteil Westfalen-Lippe.

II. Fachlich: Für alle Erwerbsgartenbaubetriebe.

1. Erwerbsgartenbaubetriebe sind selbständige Betriebe, die intensiv den Boden bearbeiten und sich mit der Urproduktion der Pflanzen oder der Weiterkultur von Pflanzen gärtnerischer Erzeugung erwerbsmäßig befassen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Betriebe, die sich mit der Anzucht von Blumen- und Zierpflanzen sowie zusätzlich mit Gemüsepflanzenzucht, Gemüsetreiberei und Gemüsebau beschäftigen;
- b) Friedhofsgärtnereien, welche die Bepflanzung und Pflege von Grabanlagen durchführen;
- c) Gärtnerische Samenbaubetriebe;
- d) Gemüse-gärtnereien, die ihren Anbau im Freiland oder unter Glas betreiben;
- e) Baumschulen einschl. Forstbaumschulen;
- f) Gemischtbetriebe nach a) bis e);
- g) Gutsgärtnereien, sofern gärtnerische Fachkräfte hierin beschäftigt werden.

2. Zum Erwerbsgartenbau gehören ferner folgende Betriebsarten und Betriebsteile von Gemischtbetrieben:

- a) die Landschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage, Pflege und Unterhaltung von Gärten, Obstanlagen, Parkanlagen usw. befassen.
Zur Anlage vorgenannter Objekte zählen auch alle Vorarbeiten. Dazu gehören u. a. die erforderlichen Erdarbeiten, der Bau von Fußwegen sowie Steinarbeiten;
- b) Dekorationsbetriebe, d. h. Betriebe, die sich mit gärtnerischer Dekoration befassen;
- c) Friedhofsbetriebe der Kirchengemeinden;
- d) Anstaltsbetriebe aller Art und Werksgärtnereien.

- III. Persönlich: Erfasst werden alle vorwiegend ihrer beruflichen Ausbildung entsprechend tätigen gelernten Gärtner sowie alle sonstigen in den oben genannten

Betrieben beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Ausgenommen sind Bürokräfte und Personal in sozialen Einrichtungen wie z. B. Werksküchen und Wohnheimen.

Von der Allgemeinverbindlichkeit sind Friedhofsbetriebe der Kirchengemeinden sowie Anstaltsbetriebe aller Art und Werksgärtnereien ausgenommen. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 (Schlichtungsverfahren) des Rahmentarifvertrages für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. 4. 1952 sind ebenfalls von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt am 1. September 1952.

— MBl. NW. 1952 S. 1266.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung des Druckausgleichsventils NW 80, Typ BEJ 80

RdErl. d. Arbeitsministers v. 8. 9. 1952 — III 4 — 8604

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten in Hannover vom 9. August 1952 — MVA 184/52 — bringe ich hiermit zur Kenntnis.

„Ausschuß für brennbare
Flüssigkeiten
Tgb. Nr. MVA 184/52

An
die Firma F. A. Sening
Hamburg 11
Vorsetzen 23—27

Betrifft: Zulassung des Druckausgleichsventils NW 80
Typ BEJ 80.

Auf Ihren Antrag wird auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 28. 5. 1952 — PTB Nr. III B 1863 — das Druckausgleichsventil NW 80, Typ BEJ 80 mit Flammschutzsicherung und Pilzhaube zum Niederschrauben als Durchschlagsicherung an Kraftstoffanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g) und des Abschnitts II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anerkannt.

Hannover, den 9. August 1952.
Niemeyerstraße 15
Fernruf: 4 56 43 u. 4 53 33

Diese Anerkennung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Werkstoff, Herstellung und Aufbau des Druckausgleichsventils müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung 756/2—176 entsprechen.

Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsgemäßen Ausführung sind die Ventile einzeln im Herstellerwerk zu prüfen.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Die Verwendung des Druckausgleichsventils NW 80 Typ BEJ 80 unter den angegebenen Bedingungen ist nicht zu beanstanden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen. (RdErl. III Nr. 100/52.)

— MBl. NW. 1952 S. 1267.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Argentinischen Konsuls in Hamburg

Die Bundesregierung hat den zum Argentinischen Konsul in Hamburg ernannten Herrn Carlos Enrique BIERWERTH vorläufig zu seinem Amt zugelassen. Der Amtsbereich des Argentinischen Konsulats umfaßt — wie bisher — die Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Die Anschrift des Konsulats lautet: Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 6a, F 34 20 51.

— MBl. NW. 1952 S. 1268.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,

„ „ „ B 5,40 DM „ „

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

„ „ „ „ 24 „ 0,40 DM,

„ „ „ „ 32 „ 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 1267/68.